



Gestaltungssatzung für Mayen

ANLAGE 2 – 1. ÄNDERUNGSENTWURF GESTALTUNGSSATZUNG
VOM 13.03.2023 MIT RÜCKMELDUNGEN

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren

Anlässlich eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

- Beteiligungen zum Entwurf der Gestaltungssatzung
- Synopse
 - Gestaltungssatzung Entwurf 13.03.2023 & Rückmeldungen
- Änderungen
 - Gestaltungshandbuch Entwurf 13.03.2023 & Rückmeldungen
- Rückmeldungen der IHK
- Abgrenzung zu anderen Vorschriften

Beteiligungen

DARSTELLUNG DER BETEILIGTEN BEREICHE

Beteiligungen & Rückmeldungen

- Hausintern Stadtverwaltung Mayen
 - o **Fachbereich 1:Wirtschaftsförderung**
 - o Fachbereich 2: Ordnungsamt, Verkehrsbehörde
 - o **Fachbereich 3: Lebendige Zentren, Bauordnung**
- Förderprogramm „ZIZ“
 - o Lenkungsrunde
- Wirtschaft
 - **MY Gemeinschaft e.V.** & Brückengemeinschaft
 - **Wirtschaftsbeirat**
- Politik:
 - Marktausschuss
 - Fraktionen des Stadtrates
- Externe Fachleute:
 - **IHK**

Gliederung & Anpassungen durch Beteiligte

Paragrafen	Änderungen aufgrund von Rückmeldungen
§ 1 Zielsetzung/Allgemeines	Einfügen einer Übergangsfrist im Bestandsschutz
§ 2 Geltungsbereich	Auflistung der betroffenen Straßenzüge im Einzelnen
§ 3 Allgemeine Anforderungen	
§ 4 Anforderungen an die Gestaltung von Fassaden	Einfügen eines Farbkonzeptes als Anlage 2 (nach Erstellung durch Planungsbüro)
§ 5 Markisen und Vordächer	Unzulässigkeit von Werbung auf Markisen, Ausnahme von Gastronomiemarkisen bei Regelungen
§ 6 Begriff Werbeanlage	
§ 7 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen	Unzulässigkeit von Überschneidungen mit Architekturteilen bei Werbeanlagen
§ 8 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen	Zulässigkeit von Schriftzug oder Ausleger, Ausschluss von „Corporate Design“, Definition von Stärke, Material, Beleuchtung und Schriftbild bei Werbeanlagen
§ 9 Warenpräsentation	Vergrößerung Abstandsfläche Warenauslage zu Geschäft, Verbot von Paletten zur Warenauslage
§ 10 Werbeträger und sonstiges bewegliches Mobiliar	Verbot von der Aufstellung unbeweglicher Pflanzkübel
§ 11 Außengastronomie	Regelung von Größe und Form von Gastronomiemarkisen, Regelung von ortsfesten Einfriedungen
§ 12 Genehmigungspflicht	
§ 13 Ausnahmen	
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	
§ 15 Inkrafttreten	

Nachfolgend erfolgt nur eine Behandlung der §§ welche mit Rückmeldungen versehen wurde. Diese sollen im Rahmen eines abschließenden Beteiligungsverfahrens einer abschließenden Regelung zugeführt werden.

Synopse

GESTALTUNGSSATZUNG **SATZUNGSENTWURF 13.03.1023 UND ÄNDERUNG**

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 1 Zielsetzung/Allgemeines			
(2)	Am Tag der Rechtskraft dieser Satzung bestehende Anlagen-Werbeanlagen bleiben von den Vorschriften innerhalb der Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 unberührt.	(FB3, Henning-Prehl): Warum bleiben bestehenden Anlagen unberührt? (MY Gemeinschaft): Bestehende Anlagen genauer definieren. Beispiele geben (Wirtschaftsbeirat): Bestandsgenehmigung kritisch, zeitlicher Rahmen der Verbesserung sollte angegeben werden	Unter den Anlagen mit Bestandskraft werden nur ortsfeste Werbeanlagen definiert (§ 6 Begriff). Darunter fallen baurechtlich genehmigte Werbeanlagen und genehmigungsfreie Werbeanlagen (nach LBauO). Übergangsfrist kann hier aufgenommen werden und wurde auf den 31.12.2025 gesetzt. Sonstige Werbeauslagen oder Werbeträger (Kundenstopper) werden auf den nachfolgenden Seiten gesondert behandelt.
(4)	Diese Satzung ersetzt nicht die Regelungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Mayen. Auch sonstige rechtliche Regelungen aus sonstigen Normen wie Landes- und Bundesgesetzen müssen beachtet werden und bedürfen darüber hinaus weiterer Verwaltungsverfahren.	(FB3, Henning-Prehl) Ist ein Abgleich mit der Sondernutzungssatzung erfolgt?	Die Sondernutzungssatzung regelt nur das ob einer Erlaubnis, nicht die Gestaltung. Die Regelungen können sich nicht widersprechen. Die Gestaltungssatzung grenzt die Zulässigkeit von Werbeanlagen im Geltungsbereich ein.
	Begründung zu § 1 Mit den Festsetzungen der Gestaltungssatzung soll das in der Begründung zu § 2 dargestellte charakteristische Erscheinungsbild bewahrt und in Bereichen mit städtebaulichen Mängeln und/oder Gestaltungsmängeln wieder hergestellt werden.		Teilweise wurde den Paragraphen (in Anlehnung an die Umsetzung anderer Gestaltungssatzungen anderer Kommunen) eine Begründung beigefügt.
11.07.2023		GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1	7

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 2 Geltungsbereich			
(1)	Diese Satzung gilt betrifft folgende Straßen der Mayener Innenstadt umgrenzt von: Boemund- und Habsburgring und der Nette: Boemund- und Habsburgring, Brückenstraße, Am Brückentor, Im Hombrich, Am Wasserpfortchen, Marktstraße, Marktplatz, Burgrieden, Im Keutel, Im Preul, Bäckerstraße, Töpferstraße, Rosengasse, Hahnengasse, Göbelstraße, Stehbach, Neustraße, Entenpfuhl, Mühlenweg. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind in einer Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).	- (FB1, Wolff) Möglicherweise genauer definieren. So wurde es im Antrag geschrieben: Das Projektgebiet liegt im Mayener Innenstadtbereich, umgrenzt von Boemund- und Habsburgring und der Nette. Dieser Bereich hat die Mayener Innenstadt seit jeher ausgemacht. Im Mittelpunkt stehen dabei folgende Straßen: Brückenstraße, Brückentor, Im Hombrich, Im Keutel, Im Preul, Marktstraße, Marktplatz, Mühlenweg, Göbelstraße, Entenpfuhl, Neustraße, Stehbach - (FB 3, Bauordnung): Bittet darum, den Innenstadtring (Habsburgring und Boemundring) mit aufzunehmen um großflächige Werbeflächen in diesem Bereich untersagen zu können.	Straßen werden in Satzungstext mit aufgeführt.
	Begründung zu § 2 Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Innenstadtring der Stadt Mayen, der für das städtebauliche Erscheinungsbild prägend ist. Gemäß der Denkmalliste der Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz befinden sich im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, dessen Abgrenzung dem nachfolgenden Plan zu entnehmen ist, verschiedene Denkmäler.		Teilweise wurde den Paragraphen (in Anlehnung an die Umsetzung anderer Gestaltungssatzungen anderer Kommunen) eine Begründung beigefügt.
11.07.2023		GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1	8

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 4 Anforderungen an die Gestaltung von Fassaden			
(1)	Bei Umbauten, Renovierungen o.ä. Maßnahmen sind Material- und Farbwahl auf die vorhandene architektonische Gestaltung des Gebäudes abzustimmen. Bei Neubauten sind Material und Farbwahl auf die architektonische Gestaltung der Umgebungsbebauung abzustimmen. Grundsätzlich gilt, dass die Gesamtfassade in ihrer Materialzusammenstellung harmonisieren muss und der Platzraum als Ensemble nicht beeinträchtigt wird. Die Farbgestaltung hat sich an dem Farbkonzept der Innenstadt, welches Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2), zu orientieren. Hinweis: Für Maßnahmen an Baudenkmälern ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.	(MY Gemeinschaft): Es solle ein Farbkonzept vorgegeben werden.	Farbkonzept wird über Planungsbüro gefordert und erstellt. Für die Beauftragung eines Planungsbüros stehen Mittel in Höhe von 20.000 € zur Verfügung.
(2)	Unzulässig sind: 1. „Thekenschaufenster“ d.h. eine Reduzierung des Erdgeschosses auf eine reine Verkaufstheke mit Straßenverkauf [...] 5. Anbringung von Leuchtschlangen, Leuchtketten, Leuchtbändern und Leuchtkonturen mit Wirkung auf den öffentlichen Raum. 6. Flackernde Beleuchtung , die in den öffentlichen Raum wirkt. [...]	Zu § 4 (Abs. 2) Nr. 1: (MY Gemeinschaft): Prüfen ob Torri in der Marktstraße darunter fällt. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5&6: (FB3, Henning-Prehl): Genauere Beschreibung ob die Regelung für innen oder außen gilt.	Nein, bei der Eisdiele Torri handelt sich nicht um ein Thekenschaufenster da der Verkauf im inneren des Gebäudes stattfindet.
		Generelle Rückmeldung zu Schaufenstern: (MY Gemeinschaft): Regelung der Fassaden/Schaufenster von Leerständen, Mitteilung eines Ansprechpartners zur einheitlichen Schaufensterbelebung bei Leerständen.	Ein einheitlicher Ansprechpartner für die Beklebung von Schaufenstern bei Leerständen wird im Gestaltungshandbuch angegeben.

11.07.2023

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1

9

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 4 Anforderungen an die Gestaltung von Fassaden			
	Begründung zu § 4 Eine Fassade wird entscheidend geprägt durch das Wechselspiel von Wandflächen und Öffnungen. Die Summe der Fassadengliederungen prägt wiederum entscheidend das Ortsbild. Historische Fassadenelemente, wie Basaltgewände oder Gesimse etc. geben dem Einzelgebäude einen individuellen Charakter, ohne störend zu wirken. Eine harmonische Abstimmung der Fassadenfarben untereinander unterstützt eine harmonische Gesamterscheinung des Stadtbildes. Auf grelle Farben ist zu verzichten. Eine farblich angepasste Akzentuierung von Fassadenelementen, wie Sockel, Tür und Fenstergewänden etc. gibt dem Einzelgebäude einen typischen Charakter und belebt auf ansprechende Art das Gesamtbild. Die historischen Gebäude mit Basalt- oder Fachwerkfassade sind Zeitzeugen der Baugeschichte und zählen heute zu den Schmuckstücken der Altstadt. Solche vorhandene historische Fassaden dürfen nicht durch Verputzen oder Verkleidung überdeckt werden. Im historischen Ortskern sind Erdgeschossschaufenster notwendig um die Handlungsnutzung aufrecht zu erhalten.		Teilweise wurde den Paragrafen (in Anlehnung an die Umsetzung anderer Gestaltungssatzungen anderer Kommunen) eine Begründung beigefügt.

11.07.2023

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1

10

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 5 Markisen und Vordächer			
(2)	Markisen dürfen max. 1, 50 m auskragen. Eine senkrechte Vorderkante (Volant) darf eine Höhe von höchstens 0,20 m haben. Grundsätzlich muss eine lichte Höhe von 2,50 m Straßenfläche eingehalten sein. Auf Markisen, die zur Beschattung von Außengastronomieflächen dienen sind die Vorschriften des § 11 Abs. 5 anzuwenden.	(MY Gemeinschaft): Eventuell Gastrobetriebe von der Regelung ausnehmen.	Eigene Regelungen für Markisen von Gastronomie in § 11 (Außengastronomie) der Satzung.
(4)	Eine untergeordnete Eigenwerbung auf Markisen oder Vordächern ist nur auf dem Volant nicht zulässig.	(FB3, Henning-Prehl): auf untergeordnete Werbung auf Markisen komplett verzichten	Generelle Werbung auf Markisen nicht zulässig. Satzungstext geändert.
(5)	Vordächer sind nur als transparente Konstruktionen aus Glas oder durchsichtigem Kunststoff zulässig.	(IHK): Feste Vordächer sollten keine starre Trennung zwischen Erd- und Obergeschoss verursachen. Verglaste Dächer oder Markisen erlauben Lichtdurchfall und geben den Blick auf die historische Architektur Freitag, Auskragung und Höhe vereinheitlichen	Regelung ist bereits im Wortlaut der Satzung so erfasst.
(6)	Markisen und Vordächer die in den Straßenraum hineinragen sind baugenehmigungspflichtig.	(FB3, Bauordnung): Baugenehmigungspflicht von Markisen und Vordächern die in den Straßenraum hineinragen	Mitteilung über Genehmigungspflicht als weiteren Absatz mit aufgenommen.
11.07.2023		GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1	11

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 5 Markisen und Vordächer			
	Begründung zu § 5 Dauerhaft befestigte Markisen waren beim Bau der historischen Gebäude nicht üblich. Entsprechend schwierig ist eine nachträgliche Montage, ohne die Fassadengliederung zu stören oder Fassadenelemente zu verdecken. Sollte eine Markise oder ein Vordach dennoch unumgänglich sein, ist ihre Gestaltung dem Erscheinungsbild der Fassade anzupassen.		Teilweise wurde den Paragrafen (in Anlehnung an die Umsetzung anderer Gestaltungssatzungen anderer Kommunen) eine Begründung beigefügt.
11.07.2023		GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1	12

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 7 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen			
(4)	Grundsätzlich muss die Größe der Werbeanlage in einem angemessenen Verhältnis zur Gliederung des Gebäudes und zum jeweiligen Nutzungsanteil stehen. Überschneidungen mit Architekturteilen (z.B. Fenster, Türen, Gesimse, Balkone) sind zu vermeiden unzulässig . Davon ausgenommen sind Werbeanlagen im Sinne des § 8 Abs. 6 dieser Satzung.	(FB3,Henning-Prehl): Überschneidungen mit Architekturteilen sollten unzulässig sein.	Wortlaut in Satzung geändert.

11.07.2023

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1

13

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 8 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen			
(1)	Je Geschäftsbetrieb bzw. gewerblicher Nutzungseinheit ist ein Werbeträger (Schriftzug oder Ausleger) auf der Hauswand zulässig, bei Eckgebäuden je einen Werbeträger auf beiden Fassadenseiten. Je Gebäude ist ein Ausleger zulässig, bei Eckgebäuden auf jeder Fassadenseite einer.	(FB3,Henning-Prehl): Entweder einen Werbeträger auf der Hauswand oder einen Ausleger zulassen.	Wortlaut in Satzung geändert.
(3)	Eine eventuelle Hinterlegung der Werbeanlagen muss in Material und Farbe mit der Fassade harmonisieren. Auf die besonderen Belange der Vorgaben der Unternehmensketten/Franchise-Unternehmen („Corporate Design“) ist Rücksicht zu nehmen.	(FB3,Henning-Prehl): Hinterlegung der Werbeanlage und Corporate Design sollte ausgeschlossen werden.	Absatz ersatzlos gestrichen.
(4) (3)	Die Werbeanlage (Schriftzug) im Erdgeschoss ist zwischen Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzubringen. Werbeanlagen sind in horizontaler oder vertikaler Ausrichtung zulässig. Sie dürfen nicht stärker sein als 0,15 m.	(FB3,Henning-Prehl): Vorschlag weiterer Absatz: Werbeanlagen sind nur zulässig parallel oder rechtwinklig zur Fassade in horizontaler oder vertikaler Ausrichtung. Parallel zur Fassade dürfen sie nicht stärker als 0,15 m, rechtwinklig zur Fassade nicht stärker als 0,20 m sein. Definition von Schrifttyp und Material erforderlich! Schmiedeeisern?	Größe und Gestaltung von Werbeanlagen (Schriftzüge) mit in Absatz 3 (Ort und Größe) und Absatz 4 (Gestaltung) aufgenommen.
(4)	Werbeanlagen (Schriftzüge) dürfen wie folgt ausgeführt werden: - In Einzelbuchstaben ohne Hinterlegung - Material Metall - Beleuchtung nach Beleuchtungskonzept	(MY Gemeinschaft): Keine Leuchtkästen als Werbeanlage zulässig, nur Einzelbuchstaben zulässig.	

11.07.2023

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1

14

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 8 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen			
(5)	Ausleger dürfen wie folgt ausgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"> – In Schildformat – Dekupiert (ausgeschnitten) und hinterleuchtete Schriftzeichen – Schriftuntergrund nicht leuchtend, nur Schriftzug leuchtend – Material Metall 	<p>(FB3, Henning-Prehl): hinterleuchtete Schriftzeichen nicht zulassen, beleuchtete Schriftzeichen nicht zulässig.</p> <p>(MY Gemeinschaft): Keine Leuchtkästen als Werbeanlage zulässig, nur Einzelbuchstaben zulässig.</p>	Wortlaut in Satzung teilweise gestrichen.
(6)	Ausleger dürfen inklusive der Befestigungen höchstens 0,80 m vor die Bauflucht ragen, eine Gesamtfläche von 0,50 m ² (ohne Halterung) nicht überschreiten und müssen untereinander einen seitlichen Zwischenraum von mindestens 4,00 m einhalten. Sie sind zwischen der Oberkante Schaufenster und Unterkante Fensterbrüstung des 1. OG anzubringen, höchstens aber bis zu einer lichten Höhe von 4,00 m. Eine lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenfläche und ein Abstand von 0,50 m zur Nachbargrenze muss eingehalten werden. Sie dürfen nicht stärker sein als 0,20 m.	(FB3, Henning-Prehl): Vorgabe der Stärke	Stärke der Ausleger eingefügt.

11.07.2023

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1

15

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 9 Warenpräsentation			
(1)	Warenauslagen oder Warenständer sind bis zu einem Abstand von maximal 1,5 m vor den Geschäften zulässig. Es muss eine Durchgangsbreite von mind. 1,8 m verbleiben.	<p>(FB3, Henning-Prehl): Gehwegdurchgang von 1,80 m ist in Mayen nicht überall gegeben, z.B. in den Seitenstraßen (u.a. Neustraße) oder aber am Ring ist aber auch im Hinblick auf die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zu wenig</p> <p>(MY Gemeinschaft): Der Abstand von 1m ist für viele Geschäfte zu knapp- Man stellt sich damit das gesamte Schaufenster zu.</p>	<p>Es geht hier um die Durchgangsbreite des Gehwegs. Nicht um die Durchfahrt. Eine Durchfahrt von 3,80 m ist grundsätzlich zu gewährleisten. In Fußgängerzonen wird nicht zwischen Gehweg und Straße unterschieden. Da es nur für die Innenstadt gilt kann Satz geändert werden in: Eine Durchfahrt von mindestens 3,80 m ist zu gewährleisten. Regelungen zur Durchfahrtsbreite sind in der Sondernutzungssatzung geregelt.</p> <p>Abstand auf max. 1,50 m erhöht.</p>
(5)	Die Gestaltung von Warenauslagen oder Warenständern muss optisch ansprechend erfolgen. Insbesondere die Nutzung von Paletten zur Warenauslage ist unzulässig.	(FB 1, Wolf): Bei Tedy stehen die Warenständer auf Paletten, das sieht unmöglich aus. Vielleicht können wir einen Satz einbringen, der die aussagt, dass die Präsentation optisch ansprechend an das historische Gesamtbild der Stadt angepasst sein muss.	Unzulässigkeit von Paletten u.a. wird aufgenommen. Warenpräsentation muss optisch ansprechend und dem Gesamtbild der Stadt angepasst sein.
	Begründung zu § 9 Warenauslagen und generelle Warenpräsentationen wirken je nach städtebaulicher Empfindlichkeit des Gebietes störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente der Straße. Sie dürfen daher nicht zum straßenprägenden Element werden, sondern sollen das Ambiente der Straße in geeigneter Weise unterstützen.		Teilweise wurde den Paragraphen (in Anlehnung an die Umsetzung anderer Gestaltungssatzungen anderer Kommunen) eine Begründung beigefügt.

11.07.2023

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1

16

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 10 Werbeträger und sonstiges bewegliches Mobiliar			
(1)	<p>Das Aufstellen von sonstigem beweglichem Straßenmobiliar (Papierkörbe, Fahrradständer, sonstige Hinweisschilder, Bänken) obliegt ausschließlich der Stadt Mayen im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten und ist Dritten untersagt.</p> <p>Insbesondere ist unzulässig das Aufstellen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gehwegaufstellern (z.B. Einzelständer, Klappständer, Dreifachständer, Beach Banner, Werbesäulen, Bannersysteme, Staffeleien) ○ Warenautomaten ○ Verkaufsboxen ○ Auf den Boden aufgebrachte Werbung ○ Privaten Papierkörben ○ Privaten Fahrradständern ○ Sonstigen Hinweisschildern ○ Unbewegliche Pflanzkübel 	(FB1, Wolf): Regelung von Aufstellung von Pflanzkübeln.	<p>Unbewegliche Pflanzkübel können in § 10 Abs. 1 aufgenommen werden (Nur durch Stadt zulässig). Bewegliche Pflanzkübel (die der Aufwertung des Geschäftseinganges dienen sollten zugelassen werden, soweit Sie nach Geschäftschluss weggeräumt werden)</p> <p>Die Aufstellung von sonstigem Mobiliar in der Innenstadt ist nur der Stadt Mayen im Rahmen ihrer sonstigen Zuständigkeiten ge</p>
(5)	<p>Alternativ zu Warenständern/Auslagen kann die Aufstellung eines Klappständers pro Gewerbeeinheit in den Maßen (max. 0,70 m Breite, 1,20 m Höhe (DIN A1) zugelassen werden bis zu 1,20 m vor der Gebäudefront, soweit Geschäfte aufgrund ihrer Produktpalette keine Warenausleger/Warenständer auf die öffentliche Verkehrsfläche stellen können, dabei ist sicherzustellen, dass eine Gehwegbreite von 1,80 m verbleibt. Dies gilt insbesondere für Nutzer, die ihre Geschäftsräume ausschließlich im 1. OG haben sowie für Dienstleistung- und Gastronomiebetriebe. Daneben gelten die Vorschriften der Sondernutzungssatzung.</p>	(FB3, Henning-Prehl/ MY Gemeinschaft e.V.): § 10 Abs. 2 ausnahmslos streichen, kompletter Verzicht auf Kundenstopper	<p>Das komplette Verbot von Klappständern ist nicht zulässig, da auch solche Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Werbung gegeben werden muss, die ihre Waren nicht präsentieren können (z.B. Juwelier, Massage, Bäckerei). Aber es ist eine Begrenzung auf einen Kundenstopper und eine einheitliche Gestaltung möglich.</p>

11.07.2023

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1

17

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 10 Werbeträger und sonstiges bewegliches Mobiliar			
	<p>Begründung zu § 10</p> <p>Werbeständer („Kundenstopper“) nehmen im Stadtraum zunehmend mehr Raum ein; ihre Hinweiskfunktion wird häufig durch Aufdringlichkeit eben durch das „Stoppen“ der Fußgänger überlagert. Um eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums durch Werbeständer zu verhindern, soll deren Anzahl auf ein Minimum beschränkt werden. Die Regelung einer einheitlichen Größe dient dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Straße.</p>		<p>Teilweise wurde den Paragraphen (in Anlehnung an die Umsetzung anderer Gestaltungssatzungen anderer Kommunen) eine Begründung beigefügt.</p>

11.07.2023

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1

18

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 11 Außengastronomie			
(1)	Außengastronomieflächen sollen einen offenen, einladenden Charakter haben. Dazu können innerhalb der genehmigten Fläche Pflanzkübel mit natürlichen Pflanzen mit einer Gesamthöhe von 1,50 m aufgestellt (aus Naturmaterialien oder Metall oder hochwertigem Kunststoff) werden. Diese sind durch den Eigentümer zu pflegen und regelmäßig neu zu bepflanzen. Bei Aufgabe oder dauerhafter witterungsbedingter Einstellung der Außengastronomie sind nicht genutzte Abgrenzungen/Mobiliar zu entfernen.	(FB3, Henning-Prehl): weniger Auswahl bei der Wahl des Materials der Pflanzkübel, Vorgabe der Farben der Bepflanzung	Beispielbilder in Gestaltungshandbuch, auch Beispiele zur Bepflanzung und Farbgebung. Neuer Absatz: Siehe § 11 Abs. 9 (Vorgaben zur Möblierung)
(3)	Speisekarten oder Tagesangebote können gesondert auf einer Hinweistafel innerhalb der genehmigten Fläche aufgestellt oder an der Hauswand befestigt werden.	(FB3, Henning-Prehl): Gestaltung der Hinweistafel/Speisekarte sollte definiert werden	Neuer Absatz: Siehe § 11 Abs. 9 (Vorgaben zur Möblierung)
(5)	Erfolgt die Beschattung der Außengastronomiefläche durch Schirme oder Markisen, ist die Größe des Schirms dem Ort anzupassen. Die Größe und Form der Schirme sind dabei abhängig von der räumlichen Situation. Die Sonnenschirme und Markisen dürfen die genehmigte Fläche nicht überragen. Sie sind unifarben, in Stoff auszuführen. Bodenverankerungen dürfen nur in Absprache mit der Stadt Mayen eingebaut werden.		Neuer Absatz: Siehe § 11 Abs. 9 (Vorgaben zur Möblierung)
(7)	Unzulässig sind <ul style="list-style-type: none"> - Das Verlegen von Kunstrasen, Teppichböden oder anderen Belägen auf den öffentlichen Flächen - Zelte und zeltartige Auf- und Umbauten - Podestartige Aufbauten - Folien oder Planen zum Wind-, Sonnen- oder Regenschutz der Außengastronomie - Das Aufstellen von konstruktiv zusammenhängenden Tisch-Stuhl-Kombinationen, Sofagruppen und Polstermöbeln 	(FB3, Henning-Prehl): Was ist mit befestigtem Windschutz? z.B. Pizzeria am Marktplatz	Eigene Regelung von Einfriedungen und Windschutz in neuem Absatz (Abs. 8) eingefügt

11.07.2023

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1

19

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 11 Außengastronomie			
(8)	Ortsfeste Einfriedungen zum Windschutz sind entgegen § 62 Abs. 1 Nr. 6 a) LBauO RLP nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bauaufsicht der Stadt Mayen und nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsflächen zulässig. Es ist eine qualitätvolle Ausführung des Windschutzes auszuwählen. Als Material ist Metall, Glas oder eine hochwertige Kunststoffkonstruktion zu verwenden. Die Farbgebung hat sich an dem Farbkonzept zu orientieren. Alle weiteren Einfriedungen, insbesondere zusammenhängende Konstruktionen aus Paletten sind unzulässig.	(MY Gemeinschaft): Regelungen von Einfriedungen (z.B. Windschutz, Windfang). Sollten einheitlich gestaltet werden	Neuaufnahme des Paragraphen
(9)	Bei der Möblierung der Außengastronomieflächen (Pflanzkübel inkl. Bepflanzung, Schirme, Markisen, Bestuhlung, Hinweistafeln etc.) hat eine Orientierung an dem Gestaltungshandbuch zu erfolgen, welches Bestandteil dieser Satzung ist.	(FB3, Henning-Prehl): Einheitliche Vorgabe von Pflanzkübeln etc.	Neuaufnahme des Paragraphen zur einheitlichen Vorgabe der Möblierung
(8) (10)	Das Nichtbeachten der Inhalte und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis kann zum jederzeitigen Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen. Eine Ahnung im Wege des Bußgeldverfahrens bleibt unberührt.		Änderung der Nummerierung
	<u>Begründung zu § 11</u> Außenbewirtung wird von der Stadt Mayen in geeigneten Bereichen prinzipiell gewünscht und unterstützt. Die Gastronomiemöblierung trägt stark zum Flair der Straße und damit zum Image der Stadt bei. Eine ungeordnete Vielgestaltigkeit kann zu einer Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums führen. Durch die Wahl des jeweiligen Materials kann der Eindruck eines hochwertigen oder „billigen“ Ambientes erzeugt werden. Einfriedungen entsprechen nicht dem Charakter von mobilen, temporären Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen; sie zeigen vielmehr eine Abgrenzung an, einen privaten Anspruch oder eine „Privatisierung“ der öffentlichen Flächen. Darüber hinaus wird der öffentliche Straßenraum unnötig verstellt bzw. überfrachtet, er verliert an Transparenz und Klarheit. Einfriedungen sind im öffentlichen Straßenraum ohne negative Auswirkungen auf die Gestaltung kaum zu integrieren und sollten daher möglichst vermieden werden.		Teilweise wurde den Paragraphen (in Anlehnung an die Umsetzung anderer Gestaltungssatzungen anderer Kommunen) eine Begründung beigefügt.

11.07.2023

GESTALTUNGSSATZUNG FÜR MAYEN - FACHBEREICH 1

20

Satzungsentwurf 13.03.1023 und Änderung		Rückmeldung	Ergebnis
§ 13 Ausnahmen			
(8)	<p>Auf Antrag können Ausnahmen im Einzelfall genehmigt werden, insbesondere wenn</p> <p>Die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude oder des Außenraums scheitert</p> <p>Oder</p> <p>Die Architektur der Gebäude und der Charakter der Straße dies zulassen</p> <p>Oder</p> <p>Es sich um Innovationen handelt, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung noch nicht bekannt waren und somit nicht berücksichtigt werden konnten</p> <p>Oder</p> <p>Die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde</p> <p>Die Erteilung einer Ausnahme ist schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans bei der Stadt Mayen zu beantragen.</p> <p>Die Genehmigung aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen/Auflagen verbunden werden.</p> <p>Nachbarliche und öffentliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzung der Satzung muss gewahrt werden.</p>	<p>(FB3, Henning-Prehl): Sind Ausnahmen gewollt? (nach Rücksprache geklärt, dass Ausnahmen durch Antragsstellung möglich sein können)</p>	<p>Die Satzung schränkt die Gewerbefreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit der Gewerbetreibenden ein. Ausnahmen sollten daher beantragt werden können, da nicht davon auszugehen ist das bei der gesamten Vielzahl an Gewerben und Möglichkeiten alle Einzelfälle über die Satzung gleichermaßen abgedeckt werden können. Die Entscheidungsgewalt zur Genehmigung einer Ausnahme bleibt als Ermessensentscheidung bei der Verwaltung.</p> <p>Beispiel: Großer schmiedeeiserner Ausleger bei Optik Streicher (grds. zu groß für Satzung aber kann aufgrund der Historie und Schmuckhaftigkeit nicht gewollt sein diesen entfernen zu lassen).</p>

Änderungen

GESTALTUNGSHANDBUCH AUF GRUNDLAGE DES ENTWURFS
VOM 13.03.2023

Änderungswünsche zum Gestaltungshandbuch

- Ansprechender Gestaltung des Vorwortes und auf Verständnis appellieren
- Ansprechpartner nennen
- Mehr klare Beispiele und Bilder

Ergebnis: Die gewünschten Änderungen wurden in der Anpassung des Gestaltungshandbuches ergänzt.

Weiterhin wurden die Änderungen der Gestaltungssatzung in das Gestaltungshandbuch eingearbeitet.

Rückmeldungen der IHK

Leitlinien für den Inhalt eines Gestaltungsleitfadens:

- *Gestaltungsprozess sollte dialogbasiert angestoßen werden*
- *Perspektivischer Umgang mit der Innenstadtgestaltung kooperativ entwickeln*
- *Gleichgewicht zwischen verbindlichen Regeln und praxisorientierten Empfehlungen*
- *Straßen und Plätze sollten so gestaltet sein, dass sie ohne Hindernisse vollständig genutzt werden können*
- *Ein Haus sollte sich in die Erscheinung des gesamten Stadtraumes einordnen*
- *Der öffentliche Raum sollte so gestaltet sein, dass er möglichst ganzheitlich wahrgenommen wird*
- *Marktstände und Märkte sollten gezielt strategisch wichtige Orte der Innenstadt aufwerten*
- *Schaufenster und Warenauslagen sollten so präsentiert werden, dass sie weder Nachbargeschäfte noch den öffentlichen Raum beeinträchtigen*
- *Freizeitsitzanlagen dürfen sich nicht vom öffentlichen Raum abgrenzen. Material und Gestaltung des Mobiliars sollte den hohen Ansprüchen an den öffentlichen Raum angemessen sein.*

Best-Practice Hinweise für die praktische Umsetzung durch die Stadtverwaltung:

- Bei Begrenzung der Warenauslage im öffentlichen Raum sollte in begründeten Fällen abgewichen werden können.
- Abweichung bei der Regulierung von Aufstellern: Bei Geschäftsumbauten während Bauphasen bspw. zulässig, Gastronomiebetriebe sollten Tageskarten aufstellen dürfen (diese allerdings limitiert (bspw. A1)), Aufstellung im Gastronomiefall bspw. an Hauswand
- Einheitliche Schmutzfangmatten (Material und Größe) mit Geschäftslogos, Stadtidentität, o.ä. attraktiveren das Gesamtbild
- Möblierung kann aus Tischen und Stühlen bestehen. Es sind hochwertige Materialien zu verwenden. Freier Durchblick auf öffentlichen Raum sollte gewährleistet bleiben. Abstimmung bei der Optik von Sonnenschirmen und Markisen sowie Begrünung.
- Feste Vordächer sollten keine starre Trennung zwischen Erd- und Obergeschoss verursachen. Verglaste Dächer oder Markisen erlauben Lichtdurchfall und geben den Blick auf die historische Architektur Freitag, Auskragung und Höhe vereinheitlichen
- Gestaltungsberatung anbieten! Feste Ansprechpartner aus Tiefbauamt, Ordnungsamt und Stadtplanung – Inkl. Zuständige Stelle für Sondergenehmigungen sofort im Gestaltungsleitfaden nennen!
- Großzügige Übergangsfristen bei baulichen Veränderungen oder Mobiliar einräumen.
- Bildeter Leitfaden mit Positiv- und Negativbeispielen aus anderen Städten, um die Absicht zu verdeutlichen, dahinter: neue Gestaltungssatzung

Weitere Anmerkungen & Rückmeldungen

MY Gemeinschaft:

- Nach Fertigstellung der Gestaltungssatzung soll eine Veranstaltung mit Vorstellung durch eine neutrale Person stattfinden.
 - Die Vorstellung der Satzung erfolgt nach ihrer Finalisierung durch das beauftragte Planungsbüro.
- Weiterhin soll nach Musterkommunen mit ähnlicher Satzung gesucht werden.
 - Musterkommunen mit ähnlichen Satzungen wurden bereits berücksichtigt. Der aktuelle Satzungsentwurf orientiert sich an der Stadt Hennef, sowie folgenden weiteren Kommunen: Weilerbach, Mainz, Worms
- Bei Umsetzung der Satzung Reduzierung der Sondernutzungsgebühren.
 - Gebühren für Anlagen die im Rahmen der Sondernutzungssatzung genehmigt werden (u.a. Warenauslagen, Außengastronomie) können in Höhe des Betrags einer Neuanschaffung im Rahmen der Satzung erlassen werden. (Aber nur dann wenn Sie der Gestaltungssatzung entsprechen).
 - Des weiteren kann bei entsprechender Antragsstellung eine Finanzierung über den Verfügungsfond erfolgen (z.B. für Werbeanlagen nach der LBauO)

Weitere Anmerkungen & Rückmeldungen

Wirtschaftsbeirat:

- Regelungen über Stadtmöblierung und Begrünung durch Stadt Mayen einfließen lassen.
 - **Satzung hat grds. Außenwirkung und kann nicht die internen Abläufe der Verwaltung regeln.**
 - **Dennoch sollten Zielsetzungen der Stadt in das Handbuch aufgenommen werden (um Verständnis zur gemeinsamen Umsetzung zu stärken) z.B. „ Unsere Ziele zur Gestaltung der Innenstadt: Stadtmöblierung, Sanierungsziele etc.)**

Abgrenzung zu anderen Vorschriften

LANDESSTRAßENGESETZ SATZUNG FÜR SONDERNUTZUNGEN

Regelt **ob** eine Sondernutzung **erlaubnispflichtig** ist und die Höhe der **Gebühren**.

LANDESBAUORDNUNG & LANDESSTRAßENGESETZ GESTALTUNGSSATZUNG

Regelt die **Gestaltung und Größe** von bestimmten Sondernutzungen & Werbeanlagen

Regelt die **Gestaltung** von baulichen Anlagen in einem definierten Gebiet

Grenzt die Zulässigkeit von Werbeanlagen & Sondernutzungen in einem definierten Gebiet **ein**

LANDESBAUORDNUNG

Regelt die Genehmigungspflicht von Baulichen Anlagen

Regelt **ob** eine Werbeanlage grds. **genehmigungspflichtig** ist.

